

4. Ist der Eigentümer eines Grundstückes, welcher ohne Beziehung des von ihm als Unterhändler Angenommenen mit einem Dritten Verkaufsunterhandlungen eingeleitet hat, im Falle Zurücktretens des Kaufliebhabers dadurch am Vermögen beschädigt, daß in diesem Falle seine bedingte Verpflichtung, dem Unterhändler beim Zustandekommen eines durch diesen vermittelten Verkaufes eine Mäklergebühr zu zahlen, fortbesteht?

St.G.B. §§. 263. 43.

III. Straffenat. Ur. v. 12. Oktober 1885 g. S. Rep. 2278/85.

I. Landgericht Koftok.

B. stand wegen Verkaufes seines Gutes mit K. in Unterhandlung, ohne den Angeklagten beizuziehen. Während K. noch zu keinem bestimmten Entschlusse gekommen war, sandte Angeklagter, welchem B. für den Fall, daß durch seine Vermittelung ein Verkauf des Gutes zustande kommen würde, einen Unterhändlerlohn von 600 *M* zugesichert hatte, an K. unter falschem Namen ein Telegramm, worin vor dem Kaufe gewarnt wurde. Der Verkauf zwischen B. und K. kam gleich-

wohl zustande. Angeklagter, wegen versuchten Betruges verurteilt, hat Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Rüge einer Verletzung der §§. 263. 43 St.G.B.'s ist begründet.

Wenn der vom Angeklagten beabsichtigte Erfolg — daß nämlich K. den Kaufabschluß mit B. nicht vollziehe — eingetreten wäre, so würde das Landgericht gleichwohl darin, daß dem B. durch die vom Angeklagten begangene Täuschung ein thatsächlich zum Abschlusse bereiter Kaufslihaber entzogen wurde, eine Vermögensbeschädigung des B. nicht gefunden haben, weil es zur Zeit der That zu einem, wenn auch nur bedingten, Rechtsgeschäfte zwischen B. und K. noch gar nicht gekommen war, vielmehr nur erst — keinen Teil rechtlich bindende — Verkaufsverhandlungen stattgefunden hatten, keine Gewißheit vorlag, daß solcher Abschluß erfolgen werde, und die Möglichkeit bestand, daß der Verkäufer inzwischen eine anderweitige noch vorteilhaftere Verkaufsgelegenheit gefunden, bezw. daß dem Käufer noch neue Bedenken gegen den Kauf gekommen wären. Diesen thatsächlichen Feststellungen gegenüber kann der vom ersten Richter gezogenen rechtlichen Folgerung, daß eine Vermögensbeschädigung nach dieser Richtung nicht Platz gegriffen haben würde, der Vorwurf eines Rechtsirrtumes nicht gemacht werden; es würde in der That durch den vom Angeklagten beabsichtigten Erfolg die Vermögenslage des B. im Verhältnisse zu K. eine Veränderung weder rechtlich noch thatsächlich erlitten haben; denn nur die Hoffnung B.'s auf das Zustandekommen des Kaufgeschäftes war es, welche in Folge des Vorgehens des Angeklagten zerstört werden konnte; da nun die bloße ungewisse Hoffnung auf Änderung der Vermögenslage keinen Bestandteil des Vermögens — diesen Begriff selbst im weitesten Sinne gedacht — bildet, so kann durch Vereitelung solcher Hoffnung die Vermögenslage vom Rechtsstandpunkte aus keine Einbuße erleiden. Es bedarf daher keines Hinweises darauf, daß an der bemerkten Stelle der Entscheidungsgründe nicht einmal eine Andeutung sich findet, ob durch den Kaufabschluß mit K. die Vermögenslage B.'s eine günstigere geworden sein, ob durch den Verkauf B. einen Vermögensgewinn gemacht haben würde — eine Frage, die selbstverständlich nicht außer Betrachtung bleiben dürfte. Selbst wenn der erste Richter diese Frage bejahen wollte, so ist doch eine Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s durch Vereitelung eines Gewinnes nicht schon dann anzu-

nehmen, wenn es sich nur um Vereitelung ungewisser Hoffnungen auf Vermögenserwerb, oder um die Entziehung der Gelegenheit zu einem Verdienste, dessen Eintritt von anderen ungewissen Ereignissen mit bedingt ist, oder um ähnliche Verhältnisse handelt.

Vgl. Urtheil des III. Straffen. des R.G.'s vom 7. Dezember 1881 g. B. (Rep. 2596/81); sowie auch Urtheil des II. Straffen. v. 28. Februar 1882 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 75.

Mehr als eine solche ungewisse Hoffnung, deren Verwirklichung vom Eintritte anderer Möglichkeiten mit bedingt war, stand nach den tatsächlichen Feststellungen des Urtheiles dem B. zur Zeit der That nicht zur Seite.

Von diesem Standpunkte aus aber ist diejenige Ausföhrung des ersten Richters, nach welcher das Moment der Vermögensbeschädigung rechtlich gleichwohl in Betracht kommen konnte, unhaltbar. Die Urtheilsgründe führen aus: durch die Irrtumserregung habe, dem Angeklagten bewußt, das Vermögen des B. insofern beschädigt werden können, als der bedingten Berechtigung des Angeklagten die bedingte Verpflichtung des ersteren, dem Angeklagten, falls durch dessen Vermittelung der Verkauf zustande kommen würde, einen Maklerlohn von 600 M zu zahlen, korrespondierte, und in demselben Maße, in welchem die Berechtigung — rechtswidrig — gesichert worden, der thatsächlich bevorstehende Wegfall der bedingten Schuld verhindert, mithin in ähnlicher Weise eine ungünstigere Gestaltung der allgemeinen Vermögenslage des B. herbeigeföhrt worden sein würde, wie sie durch die Beeinträchtigung eines bedingten Forderungsrechtes verursacht werden konnte.

Dieser Ausföhrung begegnet zunächst das Bedenken, daß das f. g. bedingte Forderungsrecht des Angeklagten, bezw. die f. g. bedingte Schuld des B., ohne weiteres als Vermögensobjekte gedacht sind. Die vorliegende Bedingung nämlich war eine solche, deren Eintritt nicht nur objektiv ungewiß war, sondern auch durch das Belieben des Verpflichteten verhindert werden konnte, insofern nach den Feststellungen des Urtheiles B. berechtigt war — mit Umgehung des Angeklagten — direkte Verkaufsverhandlungen anzuknüpfen, folglich auch etwaigen Vermittelungshandlungen des Angeklagten die Genehmigung zu verweigern. Unter diesen Verhältnissen verminderte sich die Berechtigung des Angeklagten auf die Hoffnung, es könne die Bedingung seines Anspruches eintreten, die Verpflichtung des B. darauf, daß er gebunden war, für den Fall,

daß Angeklagter einen Käufer ermittle, und ihm, B., die Kaufbedingungen genehm sein würden, die zugesicherte Maklergebühr zu zahlen. Diese Verpflichtung, dieses persönliche Gebundensein, bestand zur Zeit, wo Angeklagter die ihm zur Last liegende Täuschung versuchte, und hieran wurde, wenn die Täuschung gelang, eine Veränderung nicht herbeigeführt; also gerade für den Fall eines Erfolges der Täuschung wäre eine Änderung in der Vermögenslage des B. nicht eingetreten; insbesondere hätte die Bedingung, von deren Eintritte der Anspruch des Angeklagten und die Verpflichtung des B. abhingen, irgend eine Änderung nicht erlitten; nach wie vor konnte B. von der Vermittelung durch den Angeklagten absehen. Wie also durch die Bestimmung des R., vom Kaufe zurückzutreten, nur eine Hoffnung des B. vereitelt worden wäre, so hätte Angeklagter durch dieselbe nur eine der verschiedenen Möglichkeiten, welche der Verwirklichung seines Anspruches entgegenstanden, aus dem Wege geräumt, und die Aussicht des B., den Anspruch des Angeklagten zu beseitigen, hätte sich etwas verringert, hierdurch aber wäre die Vermögenslage des B. keine andere, folglich auch keine schlimmere geworden.

Ist durch die Verhinderung des Kaufabschlusses selbst dem B. ein Vermögensnachteil nicht zugefügt, dann konnte auch durch die Nebenwirkung jener Verhinderung, d. i. den Fortbestand des Rechtsverhältnisses zwischen B. und dem Angeklagten, des ersteren Vermögenslage *thatsächlich* und *rechtlich* nicht verschlimmert werden. Überall wurde nur eine ungewisse Hoffnung des B. zerstört, was vom Standpunkte des §. 263 St.G.B.'s ohne Erheblichkeit ist.

Unter diesen Verhältnissen kann von einer Erörterung der weiteren Bedenken, ob die Täuschung des R., welcher zu B. damals noch in keinem Rechtsverhältnisse stand, für eine etwaige Vermögensbeschädigung des B. *kausal* werden konnte, ob insbesondere von einem Kaufalnegus zwischen Täuschung und Vermögensschaden dann die Rede sein würde, wenn der Entschluß des Getäuschten, wie hier, nicht in einer positiven Verfügung über vermögensrechtliche Beziehungen, sondern in der bloßen Unterlassung einer solchen Verfügung, zu welcher eine Verbindlichkeit nicht bestand, sich äußern würde, Abstand genommen werden.

Hiernach liegt der Thatbestand des Betrugsversuches nicht vor; es mußte daher auf Aufhebung des Urtheiles und Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.